

ICO Innenprojekt Cottbus GmbH AGB

1. Allgemeines

Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle erbrachten Lieferungen und Leistungen aus dem jeweiligen Vertrag. Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen werden mit der ersten Kenntnis der Kunden, spätestens aber mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung Vertragsbestandteil und von unseren Kunden erkannt. Andere Bedingungen, z.B. Einkaufsbedingungen unserer Kunden, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich mit uns vereinbart ist.

Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Mündliche oder schriftliche Vereinbarungen mit Vertretern oder anderen Dritten, die in unserem Namen auftreten, sind ebenfalls nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gelten unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen für alle zukünftigen Geschäfte, und zwar in der jeweils gültigen Fassung.

2. Angebote/Auftragsbestätigungen

Unsere Angebote liegen die hier festgelegten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Angebote und Bestellungen sind freibleibend für Preise und Lieferungen. Offensichtliche Angebotsfehler können von uns vor Auftragsannahme berichtigt werden.

Verträge mit uns kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung (AB) zustande. Bei fehlender schriftlicher Auftragsbestätigung gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung. Vorschläge für eine Bestellung verpflichten uns erst nach erfolgter Bestellung durch den Kunden und anschließender schriftlicher Auftragsbestätigung durch uns.

Bestellungen können 2 Wochen vor Lieferung nicht mehr geändert werden. Als Lieferdatum gilt die auf der AB angegebene Woche.

Angaben in Katalogen, Preislisten oder Bestellvorschlägen sind (wie branchenüblich) unverbindlich.

Mit Auftragserteilung versichert der Kunde unter Übernahme der Haftung, dass durch von ihm vorgeschriebene Herstellungen keine Rechte Dritter verletzt werden und stellt uns von etwaigen Forderungen Dritter frei.

Soweit es mit dem für uns erkennbaren Zweck der Bestellung vereinbart ist, sind wir zu Lieferungs-, Leistungs- sowie Konstruktionsänderungen aus technischen Gründen berechtigt. Gleiches gilt für handelsübliche materialbedingte Abweichungen von Struktur und Farbe.

3. Stornierungen/(Rücktritt)/Änderung

Eine Aufhebung abgeschlossener Verträge bedarf unserer schriftlichen Bestätigung. Sie kann nicht stillschweigend erfolgen oder deshalb gefordert werden, weil nachfolgend für den Fall vorsorgliche Regelungen getroffen werden.

Wird ein Vertrag auf Wunsch des Kunden einvernehmlich aufgehoben, so hat der Kunde uns alle bis zum Zeitpunkt der Aufhebung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, auch wenn dies in der Aufhebungsvereinbarung nicht gesondert vereinbart ist.

Bei Sonderanfertigungen oder von uns bei Dritten bezogenen Waren ist eine Aufhebung ausgeschlossen.

Für Ware, die den Benutzer bereits im Gebrauch war (auch Muster- und Ausstellungsware) wird eine Wertminderung in Rechnung gestellt.

Diese beträgt innerhalb des ersten Jahres 50 % des Bestellwertes, danach 70 %. Die Rücknahme beschädigter Ware ist ausgeschlossen.

4. Preise

Gegenüber Kaufleuten, juristischen

Personen und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen geben wir unsere Preise zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer exklusive Verpackung und Versicherung an.

Liegen zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als ... Monate, so sind wir berechtigt, den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Listenpreis zu berechnen bzw. den Kaufpreis entsprechend der Erhöhung des Listenpreises anzupassen.

Für Kaufleute und im Rahmen von Sukzessiv-Lieferverträgen berechnen wir - soweit nichts anderes vereinbart ist - die zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Tagespreis. Abrufaufträge unterliegen keiner Preisbindung.

Tritt eine wesentliche Änderung bestimmter Kostenfaktoren, wie insbesondere der Kosten für Löhne, Vormaterial (Rohölpreise), Fracht oder Börsencrash ein, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluss der maßgebenden Kostenfaktoren in angemessenem Umfang angepasst werden.

5. Lieferung/Transport/Transportrisiko

Die Lieferung erfolgt ab Firma nach unserer Wahl per LKW, Spedition oder Bahn. Bei Versand an den Besteller durch eigenen LKW liefern wir frachtfrei hinter die erste verschlossene Tür. Bei Lieferung frei Verwendungsstelle einschließlich Vertragen und Montage ist vorherige Absprache erforderlich. Exportlieferungen bedürfen ebenfalls der vorherigen Absprache über Kosten und Bedingungen. Wird durch die vorgenannten oder vergleichbaren Ereignisse die Lieferung, oder Leistung unmöglich, so wird der Lieferer von der Lieferverpflichtung frei, ohne dass der Besteller Schadenersatz verlangen kann.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, dem anderen Teil Anfang und Ende von Hindernissen der vorbezeichneten Art unverzüglich mitzuteilen.

6. Lieferzeit/Lieferbedingung

Der Beginn der von uns angegebenen

Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Lieferzeit verzögert sich jeweils um die Frist zwischen dem Eingang des Auftrages und dem Eingang der Farbproben, Stoffmuster oder sonstigen erforderlichen Angaben bei uns.

Die Lieferzeit wird grundsätzlich in Kalenderwochen festgelegt. Der Liefertermin in der bestätigten Woche bleibt unserer Auswahl vorbehalten. Ein in den Vertragsunterlagen für Lieferung oder Leistungen bestimmtes Datum oder eine bestimmte Frist bezeichnet lediglich die Fälligkeit der Lieferung. Werden solche Liefertermine oder -fristen nicht eingehalten, ist der Kunde berechtigt, nach § 323 BGB eine Nachfrist zu setzen und danach seine Rechte aus dieser Vorschrift wahrzunehmen. Als angemessene Nachfrist wird bei Standardprodukten eine Frist von 3 Wochen, bei Sonderanfertigungen eine Frist von 4 Wochen vereinbart. Fixe Termine oder Fristen müssen schriftlich und unmissverständlich vereinbart sein.

Für die Lieferfrist gelten alle Vorbehalte, die sich aus unvorhergesehenen Hindernissen sowohl im eigenen Betrieb als auch denen der Zulieferer sowie aus höherer Gewalt ergeben können. Darunter fallen alle unvorhergesehenen Ereignisse wie zum Beispiel behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerungen in Anlieferung und Produktion, Krieg, Katastrophen usw.. in den Fällen sind wir berechtigt, die Lieferung und/oder sonstige Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder von dem Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Käufer hierfür Schadenersatz verlangen kann. Wird durch LKW angeliefert, ist der Besteller verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass zum vereinbarten Zeitpunkt die Waren unverzüglich abgeladen werden können. Die Verbringung der gelieferten

Gegenstände an die Verwendungsstelle ist grundsätzlich Angelegenheit des Bestellers.

Wird im Einzelfall vereinbart, dass die Gegenstände vom Lieferer an der Verwendungsstelle aufzustellen sind, so verpflichtet sich der Besteller, dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Zugänge frei sind und die kostenlos zur Verfügung zu stellenden Aufzüge funktionieren und bedient werden.

7. Zahlung

Zahlungen werden nach Lieferung und Zugang der Rechnung sofort fällig.

Wird die Rechnung nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Fälligkeit beglichen, ist der Kunde in Zahlungsverzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Von diesem Zeitpunkt an unsere Forderung mit mindestens 5 % über dem Basiszinssatz der europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Nachweis höherer Zinsen bleibt vorbehalten.

Eine Aufrechnung durch unsere Kunden ist nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgelegten Gegenansprüchen zulässig.

Im Falle des Verzuges des Kunden werden alle noch nicht fälligen oder gestundeten Forderungen sofort fällig; wir werden von der Verpflichtung zur Erbringung weiterer Vorleistungen und Lieferungen frei.

Zahlungen mit Scheck/Wechsel bedürfen der gesonderten Vereinbarung.

Scheck/Wechsel gelten als Zahlungsversprechen und werden nur angenommen, wenn die Diskontierung möglich ist. Geht ein Scheck oder Wechsel verloren, sind wir nicht verpflichtet, Zahlung weiterhin aus dem Papier zu suchen. Schecks werden nicht als Bezahlung angenommen. Zusätzliche Zahlungsbedingungen müssen gesondert verhandelt werden (z.B. Vorkasse oder Skonto).

Erhält der Lieferer nach Vertragsabschluss Kenntnis von Tatsachen über eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers, die nach pflichtmäßigem kaufmännischem

Ermessen geeignet sind, seinen Kredit und Anspruch auf die Gegenleistung zu gefährden, so kann er bis zum Zeitpunkt seiner Leistung Stellen einer geeigneten Sicherheit binnen angemessener Frist oder Leistung bei Gegenleistung verlangen.

Kommt der Besteller dem berechtigtem Verlangen des Lieferers nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann der Lieferer vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz für Nichterfüllung verlangen.

Kommt der Besteller mit einer Teilleistung in Rückstand, so kann der Lieferer die gesamte Restforderung sofort fällig stellen und bei Leistungsverzug, der durch eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage bedingt ist, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten bzw. Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Bei nichtvermögensbedingtem Leistungsverzug kann der Lieferer den Rücktritt vom Vertrag nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist verlangen.

Mängel der Ware berechtigen den Käufer nicht zur Einbehaltung von Zahlungen, es sei denn, dass diese vom Lieferer anerkannt wurden, jedoch nicht behoben werden können.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, bleiben die von uns gelieferten Waren in unserem Eigentum (Eigentumsvorbehalt). Wir geben diese Sicherheit auf Verlangen und nach unserer Auswahl frei, wenn und soweit ihr Wert unsere Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts sind Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen unzulässig. Die Weiterveräußerung von uns gelieferter

Ware ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Beschädigung, Verlust, Untergang, Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen Dritte (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Verlangen unverzüglich den Bestand der uns abgetretenen Forderungen mitzuteilen, mit allen zum Einzug erforderlichen Angaben und sich auf unser Verlangen jeder Einziehung der uns abgetretenen Forderungen zu enthalten. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich unter Übergabe sämtlicher für eine Intervention erforderlichen Unterlagen schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der

Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Wird die Ware an einen Ort außerhalb der örtlichen Zuständigkeit der deutschen Gerichte verbracht und ist der Verkaufspreis nicht bezahlt, ist der Käufer vom Kunden insbesondere zu verpflichten, sicherzustellen, dass wir Eigentümer der ausgelieferten Ware bis zu deren Bezahlung bleiben oder ein entsprechendes Sicherungsrecht für uns begründet wird. Der Käufer ist zu verpflichten, hierüber zu informieren.

9. Beanstandungen/Gewährleistungen

Wir haften für Sachmängel, deren Ursachen im Material, in der Verarbeitung und in der Konstruktion liegen. Nicht gewährleistet wird für natürlichen Verschleiß, unsachgemäße Behandlung (wie z.B. nasse Nebenräume, Einlagerung in feuchten Räumen, starke Wärmeeinwirkung, fehlerhafte Reinigung und Bedienung, mutwillige Beschädigung, usw.) sowie Lichteinwirkung. Gewährleistet wird nicht für Sonderanfertigungen nach Konstruktionsunterlagen des Auftraggebers. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten, soweit das Gericht nicht zwingend längere Fristen vorsieht. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang. Eine Gewährleistungshaftung tritt nur ein, wenn uns der Mangel unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich mitgeteilt wird. Das beanstandete Stück ist uns zur Prüfung zu überlassen oder jederzeit zugänglich zu machen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und etwaige Beanstandungen innerhalb von 8 Kalendertagen nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Nach begonnener Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Ware sowie deren Weiterversand sind Mängelrügen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Qualitäts- oder Versandschäden. Geringe Abweichungen bezüglich Güte und

Abmessungen berechtigen nicht zur Reklamation. Beanstandete Mängel berechtigen nicht zur Zurückhaltung der Zahlung. Für genaue Übereinstimmungen mit Farbmustern, sowie für die absolute Gleichmäßigkeit der verwendeten Furniere bei verschiedenen Möbelstücken mit furnierten Oberflächen kann keine Gewähr übernommen werden.

Bei berechtigten Beanstandungen steht uns nach unserer Wahl das Recht zur Nachbesserung oder Nachlieferung zu. Deckungskäufe sind ausgeschlossen. Dem Käufer steht das Recht zur Wandlung oder Minderung solange nicht zu, wie wir unserer Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nachkommen und die Nachbesserung nicht fehlgeschlagen ist. Die Beweislast für ein Fehlschlagen der Nachbesserung trägt der Kunde. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Kunde nicht verlangen.

Ersatzlieferungen erfolgen nur Zug um Zug gegen Herausgabe der ursprünglichen Lieferung. Ist diese dem Kunden nicht möglich, so ist er anstelle der Herausgabe nach Maßgabe von § 346 II, III BGB zum Wertersatz verpflichtet. Ferner ist der Kunde zur Herausgabe von Nutzungen nach § 347 I BGB verpflichtet.

Rücksendungen dürfen nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis erfolgen.

Erfolgte eine Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, für die uns entstandenen Aufwendungen Ersatz zu verlangen.

Mängelansprüche bestehen nicht nur bei unerheblicher Abweichung von der üblichen oder schriftlich vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden

von Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

10. Sonstige Ansprüche/Haftung
Soweit nachstehend nicht gesondert geregelt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden uns gegenüber ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzung, Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, und aus unerlaubter Handlung. Wir haften nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Wir haften insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitender Angestellten sowie schuldhafter Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Sie gilt nicht beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Kunden gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.

Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck einer Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Lieferanschrift des Kunden verbracht wurden ist, es sei denn die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Für den Umfang etwaiger Rückgriffsansprüche des

Kunden gelten die übrigen in Ziffer 10 enthaltenen Regelungen entsprechend. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt die auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt. Soweit durch zwingende gesetzliche Regelungen jetzt oder zukünftig der Ausschluss einzelner in Ziffer 10 bezeichneter Ansprüche ganz oder teilweise unwirksam ist, lässt dies den Ausschluss der übrigen Ansprüche unberührt.

11. Muster/Zeichnungen/

Sonderanfertigungen

An Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen sonstige Unterlagen und Mustern behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind auf Verlangen zurückzusenden und dürfen an Dritte nicht ohne unser Einverständnis weitergegeben werden. Muster sind, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von einem Monat zurückzugeben oder käuflich zu übernehmen. Musterstücke in Sonderanfertigung sind käuflich zu übernehmen und vom Umtausch ausgeschlossen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung und die Zahlung ist der Sitz des Verkäufers. Soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist daneben berechtigt, nach seiner Wahl auch am Sitz des Käufers zu klagen. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der BRD.

13. Nebenbestimmungen

Änderungen dieser Vertragsbedingungen und Nebenabreden bedürfen des Schriftformerfordernisses. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen

unwirksam oder nichtig sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

14. Anwendbares Recht

Auf die mit uns ausgeschlossenen Verträge findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung, soweit im Einzelfall keine andere Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde Für Verträge die vor dem 01.01.2002 geschlossen werden, gilt das bisherige Recht. Bei Vertragsabschluss ab dem 01.01.2002 gilt neues Recht.

15. Schutzrechte Dritter/Datenschutz

Bei Exportlieferungen übernehmen wir keine Haftung dafür, dass durch unsere Erzeugnisse Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass zum Zwecke automatischer Bearbeitung Daten zu seiner Person bei uns gespeichert werden. Von einer besonderen Mitteilung nach dem Datenschutzgesetz dürfen wir absehen.

16. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die deren wirtschaftlichem Inhalt möglichst nahe kommt.